Steuerbescheinigungen

Förderung durch Steuervergünstigungen

Neben der direkten Förderung ergeben sich indirekte Förderungen durch Steuervorteile bei der Denkmalabschreibung. Das Einkommenssteuerrecht bietet Möglichkeiten, die Steuerschuld auf Grund von Aufwendungen für Denkmäler zu mindern.

Um von der erhöhten Abschreibungsmöglichkeit nach §§ 7, 10, 11 Einkommensteuergesetz Gebrauch machen zu können, benötigen Sie eine gebührenpflichtige Steuerbescheinigung gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW. Diese erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde.

Welche Kosten können berücksichtigt werden?

Bescheinigungsfähig sind Herstellkosten für Baumaßnahmen, die zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Denkmals erforderlich sind, und denkmalverträglich ausgeführt wurden.

Auch für Gebäude (oder einen Gebäudeteil), die selbst nicht die Eigenschaft eines Denkmals erfüllen, können in besonderen Fällen die erhöhten Abschreibungen für Baumaßnahmen beansprucht werden. Das ist der Fall, wenn die Gebäude als Teil eines Denkmals, oder eines Denkmalbereichs mit unter Schutz gestellt, und sie zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes notwendig sind.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungsoder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind.

Gibt es Maßnahmen, die nicht abgesetzt werden können?

Kosten, die steuerlich nicht nach § 36 Denkmalschutzgesetz NRW abgesetzt werden können:

- Baumaßnahmen, die nicht mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden
- Gebäudeversicherung
- Neubau von Garagen und Stellplätzen
- Eigene Arbeitsleistung und Nachbarschaftshilfe, Freundschaftsdienste
- Veränderungen von Außenanlagen eines Denkmals*
- Werbeanlagen
- Wohnraumerweiterungen (z. B. Dachgeschossausbau, zusätzliche Fenster- oder Türöffnungen)
- Inneneinrichtung (z. B. Einbaumöbel, Beleuchtung)*
- Ersatz von Holzdecken durch Betondecken
- Verkleidung von Bauteilen (z. B. Überbauen von Bestandsfußböden, Wandverkleidung mit Trockenbau, Abgehängte Decken)*
- Injektagen, oder Hydrophobierungen
- Entkernung, Abbrucharbeiten und Kippgebühren
- Wiederaufbau eines abgebrochenen Baudenkmals
- Solar- , Photovoltaikanlagen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Als Denkmaleigentümer*in sind Sie berechtigt den Antrag auf Steuervergünstigungen zu stellen.

Für die Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §36 Denkmalschutzgesetz NRW sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bei der baulichen Anlage muss es sich um ein eingetragenes Denkmal handeln, oder sie muss im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung liegen und notwendig zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes sein.
- Eine gültige denkmalrechtliche Erlaubnis muss vorliegen. (-> Siehe auch Merkblatt "Denkmalrechtliche Erlaubnis")
- Die Maßnahme und deren denkmalgerechte Umsetzung müssen mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein.
- Die Maßnahme muss bei Antragsstellung der Steuerbescheinigung fertig gestellt und durch die Untere Denkmalbehörde abgenommen sein.

Maßnahmen, die nicht durch die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erfasst bzw. erlaubt sind, sind nicht bescheinigungsfähig.

Eine Steuerbescheinigung kann nach Abschluss der Maßnahme bzw. wenn die Maßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird in Abhängigkeit von Bauabschnitten pro Jahr beantragt werden.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, sind folgende Unterlagen in Papierform einzureichen:

- Antragsformular**
- Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis
- Kopie der denkmalrechtlichen Abnahme
- Rechnungen alle Leistungspositionen im Original
- Tabelle mit allen aufgeführten Rechnungspositionen "Anlage 5" **

Bitte beachten Sie, dass die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein müssen. Bei der Antragsstellung müssen alle eingereichten Rechnungen bereit vollständig bezahlt sein.

Was muss ich bei der Rechnungsaufstellung beachten?

- Es werden nur Originalrechnungen anerkannt (keine Kopien, keine E-Mail-Anhänge).
- Es werden nur Schlussrechnungen anerkannt (Abschlagsrechnungen, Pauschalrechnungen etc. werden nicht berücksichtigt).
 - → Pauschalrechnungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, sofern das originale ausführliche Angebot beigefügt wird und über den gleichen Rechnungsbetrag verfügt.
- Rechnungen müssen alle Leistungspositionen eindeutig im Einzelnen mit entsprechenden Kosten darstellen.
- Kassenzettel und Quittungen müssen Artikel, Menge und Preis eindeutig enthalten.
- Rechnungen sind nach Gewerken (z.B. Malerarbeiten) zu sortieren. Innerhalb der Gewerke sind die Rechnungen nach Firmenname zu sortieren. Bei mehreren Rechnungen einer Firma sind die Rechnungen chronologisch nach Rechnungsdatum (aufsteigend) zu sortieren.

- Alle Rechnungspositionen sind zu addieren und das Ergebnis als Gesamtsumme in der Tabelle anzugeben.
- Alle Beträge sind als Bruttobeträge (inkl. MwSt.) anzugeben; eventuelle MwSt.-Änderungen sind zu berücksichtigen.
- Skonto und sonstige Rabatte oder möglichen Abzüge sind anzugeben und zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden (wenn z. B. bei Skontorechnungen die Zahlungsfrist überschritten wurde).
- Sind bescheinigungsfähige und nicht bescheinigungsfähige Kosten nicht eindeutig voneinander zu trennen, können einzelne Positionen oder unter Umständen, ganze Rechnungen nicht anerkannt werden.
- Einkäufe oder Handwerkerrechnungen, die nicht das Denkmal, bzw. die Maßnahme betreffen (z.B. Kassenbon Baumarkt: Gartenschlauch, Speiseeis) sollen nicht auf den eingereichten Belegen auftauchen.
- Das Zahlungsdatum und die Zahlungshöhe sind zu notieren, sofern diese aus den Rechnungen/Belegen nicht hervorgehen.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Ausstellung der Steuerbescheinigung gem. §36 DSchG ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gesamthöhe der berücksichtigungsfähigen Rechnungen. Die Gebühr für allgemeine Angelegenheiten wird gemäß der Tarifstelle 1.1.1 in Höhe von 20,00 bis 100,00 € erhoben.

Ansprechpartner

Bei Rückfragen steht Ihnen Ihre Untere Denkmalbehörde gerne zur Verfügung.

Anna Lena Wirth Falk Hackel

Denkmalpflegerin Sachbearbeitung Denkmalschutz

Stadt Arnsberg Stadt Arnsberg
Am Hüttengraben 31 Am Hüttengraben 31
Raum A 1.005 Raum A 1.005

Postadresse: Postadresse: Rathausplatz 2 Rathausplatz 2 59759 Arnsberg 59759 Arnsberg

Stand: 01.09.2023

*sofern diese/s nicht selbst unter Denkmalschutz steht Diese Beispiele von Arbeiten, können für ein Denkmal wesentlich sein und sind erlaubnispflichtig. Beachten Sie, dass der Katalog ist <u>nicht abschließend</u> ist.

**Das Antragsformular und die zuvor genannte Tabelle erhalten Sie in Ihrer Unteren Denkmalbehörde der Stadt Arnsberg.